

6. Zuschläge für Schafe mit Wollbesatz:

a) Für Schafe, außer Zuchtböcken, der Rassen Merino-Fleischschaf, Deutsches veredeltes Landschaf, die mit Wollbesatz und Übernahme des Lebendgewichtes auf die Pflichtablieferung in Lebendvieh durch den Käufer verkauft werden, kann folgender Höchstzuschlag, bezogen auf den festgesetzten Preis, berechnet werden:

- Halbschur 15 %>
- Vollschur 40 %>

b) Für Schafe, außer Zuchtböcken, aller unter Ziff. 6 Buchst. a nicht genannten Rassen, die mit Wollbesatz und Übernahme des Lebendgewichtes auf die Pflichtablieferung in Lebendvieh durch den Käufer verkauft werden, kann folgender Höchstzuschlag, bezogen auf den festgesetzten Preis, berechnet werden:

- Halbschur 10 %>
- Vollschur 30 %>

III.

Die Preise für Zucht- und Nutzschafe, die ohne Übernahme des Lebendgewichtes auf die Pflichtablieferung des Käufers verkauft werden, werden vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen in einer besonderen Anweisung festgesetzt.

Anlage 5

zu vorstehender Preisordnung Nr. 528

Preise für Ziegen

I. Zuchtziegen

1. Zuchtziegenböcke:

Beim Verkauf von Zuchtziegenböcken dürfen folgende Höchstpreise nicht überschritten werden:

Zuchtwertklasse	Höchstpreise in DM je Stück
I a	500,—
I b	450,—
I c	400,—
II a	350,—
II b	325,—
II c	300,—
III a	250,—
III b	225,—
III c	200,—

2. Zuchtziegen und Zuchtziegenlämmer:

Beim Verkauf von Zuchtziegen und Zuchtziegenlämmern dürfen folgende Höchstpreise nicht überschritten werden:

Zuchtwertklasse	Höchstpreise in DM je Stück		
	Zuchtziegen über 10 Monate alt	Zuchtjüngziegen 5 bis 10 Monate alt	Zuchtjüngziegen 3 bis 5 Monate alt
I	200,—	230,—	100,—
II	230,—	180,—	75,—
III	180,—	130,—	60,—

Für gesunde kräftige Zuchtziegenlämmer wird der Wert bei der Geburt auf 10,— DM festgesetzt. Hinzu kommt für jede Lebenswoche bis zum Alter von 13 Wochen ein Zuschlag von 2,— DM. Für die Zuchtwertklassen können folgende Höchstzuschläge berechnet werden:

Zuchtwertklasse I	100 %>
Zuchtwertklasse II	75 %>
Zuchtwertklasse III	50 %>

II. Nutzziegen

Nutzziegen und Nutzziegenlämmer:

Beim Verkauf von Nutzziegen und Nutzziegenlämmern dürfen folgende Höchstpreise nicht überschritten werden:

Nutzziegen über 10 Monate alt.....	180,— DM
Jungziegen 5 bis 10 Monate alt.....	150,— DM
Weibliche Jungziegen 3 bis 5 Monate alt	90,— DM

Für gesunde kräftige Nutzlämmer wird der Wert bei der Geburt auf 10,— DM festgesetzt. Hinzu kommt für jede Lebenswoche bis zum Alter von 13 Wochen ein Zuschlag von 2,— DM.

III. Gebühren

Bei dem Verkauf oder Ankauf eines Zuchtieres hat der Verkäufer bzw. Käufer folgende Gebühren zu zahlen:

- a) Der Verkäufer:
 1. die Gebühr für den Abstammungsnachweis;
 2. die Körgebüßr;
 3. den Zuchtförderungsbeitrag;
 4. die anteilige Zuchttauglichkeits-Versicherungsprämie.
- b) Der Käufer:
 1. die Zuchtviehhandelsspanne;
 2. die Deckerlaubnisgebüßr;
 3. die anteilige Zuchttauglichkeits-Versicherungsprämie. *

Anlage 6

zu vorstehender Preisordnung Nr. 528

Preise und Entgelte für Bruteier, Lohnbrut und Küken sowie Zucht- und Nutzgeflügel

1. Preise für Bruteier

a) Die Preise für Bruteier, die* von anerkannten Vermehrungszuchten oder Bruteierlieferbetrieben an Verbraucher abgegeben werden, betragen:

für Hühnereier	0,35 DM	je Stück
für Enteneier	0,50 DM	je Stück
für Gänseeier	1,— DM	je Stück
für Puteneier	1,— DM	je Stück

Werden die Bruteier frei Vermehrungszucht oder frei Bruterei geliefert, erhöhen sich diese Preise um 0,01 DM je Stück.

b) Der in Ziff. 1 Buchst. a für Hühnereier festgesetzte Preis gilt nur für Eier, die von den genannten Betrieben in Erfüllung ihrer Ablieferungspflicht abgegeben werden.